

6. Zu § 101 ebenfalls.

Für die Form der Zustellungen sind, soweit nicht der § 101 des Civilstaatsdienstgesetzes etwas Anderes bestimmt, die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend.

II. Abschnitt.

Geschäftsordnung für den Disciplinarhof.

§ 15.

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes finden mit folgenden Abweichungen auf den Geschäftsgang bei dem Disciplinarhofe entsprechende Anwendung:

1. Zu § 8.

Der Disciplinarhof erläßt seine Entscheidungen zc. unter dem Namen:
„Der Disciplinarhof für das Fürstenthum Reuß j. L.“

2. Zu § 10.

Der Disciplinarhof führt ein Siegel mit dem Landeswappen und der Umschrift:
„Disciplinarhof für das Fürstenthum Reuß j. L.“

3. Zu § 12.

Der § 12 gilt mit der Maßgabe, daß statt: „des Landgerichts“ zu setzen ist: „des Oberlandesgerichts“.

4. Zu § 13.

Der § 13 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des „Landgerichts-Präsidenten“ der „Oberlandesgerichts-Präsident“ und an die Stelle der Kasse des „Landgerichts“ die des „Oberlandesgerichts“ tritt.

Bei dem Disciplinarhof entstandene, aus der Kasse des Oberlandesgerichts vorzuschüssweise bestrittene Ausgaben werden aus dem Fonds für den jährlichen Aufwand des Fürstlichen Ministeriums ausnahmslos erstattet.

Die Erhebung und weitere Verrechnung der bei dem Disciplinarhofe erwachsenen Kosten und von ihm verhängten Geldstrafen erfolgt bei der Disciplinarkammer.
